

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums  
**Herausgeber:** Bernisches Historisches Museum  
**Band:** 30 (1950)

**Artikel:** Das Adel- und Wappendiplom der May ausgestellt von Kaiser Karl V  
**Autor:** Wagner, Hugo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1043159>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

DAS ADELS- UND WAPPENDIPLOM DER MAY  
AUSGESTELLT VON KAISER KARL V.

MITGETEILT VON HUGO WAGNER

In dem Aufsatz «Standeserhöhungen und Wappenveränderungen Bernischer Geschlechter» von Wolfgang Friedrich von Mülinen ist ein Diplom der May erwähnt<sup>1</sup>, welches am 9. Mai 1551 von Kaiser Ferdinand I in Augsburg ausgestellt worden sei und das den Adelsstand der Familie sowie das bisherige Wappen bestätigt. Dieses Dokument, das nicht die Unterschrift Ferdinands sondern Kaiser Karls V. trägt, ist noch heute erhalten und befindet sich im Besitze der Männerfamilienstiftung von May. Seit kurzem ist eine zweite Ausfertigung der Urkunde mit gleichem Datum und ebenfalls eigenhändiger Unterzeichnung Kaiser Karls V. im Bernischen Historischen Museum ausgestellt. Die Abweichungen der beiden Pergamente sind gering und meist orthographischer Art. Wir geben nachfolgend den Text der im Museum aufbewahrten Urkunde (Tafel 1):

Wir Karl der Funfft, von Gottes gnaden, Romischer Kaiser, Zu allen zeitten Merer des Reichs, Konig zu Germanien. zu Castillien. Arragon. Leon. baiden Sicillien. Jherusalem. Hungern. Dalmatien. Croatien. Nauarra. Granaten. Tolleten. Valentz. Gallicien. Maiorica. Hispalis. Sardinien. Corduba. Corsica. Murcien. Giennis. Algarbien. Algeziern. Gibraltar. der Canarischen vnnnd Indianischen Insulen. vnnnd der Terre Firme des Oceanischen Meers etc. Ertzhertzog zu Osterreich. Hertzog zu Burgundi. zu Lotrick. zu Brabant. zu Steyer. zu Kerndten. zu Crain. zu Limpurg. zu Luzemburg. zu Geldern. zu Calabrien. zu Athen. zu Neopatrien. vnnnd Wirtemberg etc. Graue zu Habsburg. zu Flandern. zu Tirol. zu Gortz. zu Barcinon. zu Arthois. zu Burgundi Pfaltzgraue. zu Henigaw. zu Hollandt. zu Seelandt. zu Pfierdt. zu Kiburg. zu Namur. zu Rossillion. zu Ceritania vnnnd zu Zutphen. Landtgraue zu Ellsas. Marggraue zu Burgaw. zu Oristani. zu Gociani. vnnnd des heiligen Römischen Reichs. Furst zu Schwaben. Cathalonia. Asturia etc. Herr zu Frieszlandt. auf der Windischen Marckt. zu Portenaw. zu Biscaia. zu Molin. zu Salins. zu Tripoli. vnnnd zu Mecheln etc. — — — Bekennen öffentlich mit disem Brieue. vnnnd thuen kundt allermeniglich. Wiewol wir aus Kaiserlicher höhe. vnnnd wirdigkait. darein wir durch schickung Gottes gesetzt. vnnnd angeborner guete. vnnnd tugend. allezeit genaigt seind, aller vnnnd Jeglicher vnserer vnnnd des heyligen Reichs vnderthanen vnnnd getrewen. ehre. aufnehmen. vnnnd bestes zufürdern. vnnnd zumeren. vnnnd den Adel. so zu zeitten durch absterben. vnnnd andere wege. In abfall kompt. zuerstatten vnnnd

<sup>1</sup> Archives Héraldiques Suisses, 10<sup>e</sup> année 1896, S. 58.

erhalten. — — — So ist doch vnser Kaiserlich gemuet pillicher mer begierlicher zu denen. dero Vorfordern. vnnd geschlecht. Jn altem. erbarm. Adellichen standt. vnnd wesen herkommen. vnnd <sup>1</sup> vnsern Vorfarn. vnns vnnd dem heiligen Reiche Jn getrewer. gehorsamer dienstparkait allezeit willig vnnd vnuerdrossen. erfunden. vnnd erschienen seind. — — — Vnnd so wir nun durch glaublich anzaigen bericht werden. wie das Geschlecht der May. Jn altem erbarm. Ritterlichen Standt. vnnd wesen. als Adels vnnd Wappengenossen herkomen. Edellmansguetter vnnd Sitze Jm heiligen Reiche besessen. sich auch bei vnsern Vorfarn. vnnd dem heiligen Reiche Jn vndertheniger gehorsamb gehalten. Jnmassen vnnsere vnnd des Reichs lieben getrewen Bartolme. Benedict. Claudi. Anthoni. vnnd Wolffgang die Mayen gebruedere. auch Bartholme. weyland Jres Brueders Sulpicien verlaßner Sone. vnns vnnd dem heyiligen Reiche hinfüro zuthuen sich vndertheniglich erpieten. Auch wol thuen mögen. vnnd sollen. So werden wir pillich bewegt. Sy bey solchem vorberurten Jrem alten herkomen. ehrn. standt. vnnd wesen zubehalten. zu handthaben. bestetten. vnnd renewern. vnnd Sy mit merern gaben. gnaden. vnnd zierung zufursehen vnnd zubegaben. — — — Vnnd darumb Sy. auch andere zu dergleichen tugenden. gueten Adellichen thatten. vnnd trewen diennsten zuraitzen. vnnd zubewegen. So haben wir mit wolbedachtem mueth. guetem Rath. aigner bewegnus. vnnd rechter wissen. alle vnnd Jegliche mengel. vnnd geprechen. ob der durch nit prauchen solches Adels. vnnd Standts. oder anderer vrsachen halben an den genanten Bartholme. Benedicten. Claudi. Anthoni. vnnd Wolffgangen gebruedern. vnnd Bartholme Maien Jrem Vettern. oder Jren Vordern erfunden. oder von Jemandts minder dann Recht Edelleuth von Jren vier Anen geborn. geacht. geschriben. geert. oder gehalten wurden gantzlich erstattet vnnd erfüllet. vnnd Sy Rechtgeborn Edelleuthe erkant. vnnd erclert. Auch Jnen solchen Jren Adellichen standt. mit allen ehrn. wurden. Freyhaiten. Rechten. Gerechtigkaiten. vnnd gueten gewonhaiten confirmiert. bestettet. Vnnd zu allem vberflus. Sy. vnnd Jrer Jeglichs <sup>2</sup> leibs Erben vnnd derselben Erbenserben. Mans. vnnd Frawen Geschlechts. ewiglich Jn den standt. vnnd Grad des Adels der Rechtedelgebornen. Torniersgenossen. vnnd Rittermessigen Leuthen. nochmaln erhöhet. gewirdigt. gesetzt. vnnd Sy der schar. gemeinschaft. vnnd gesellschaft vnserer vnnd des heiligen Reichs von Jren vier Anen. Vatter. Muetter. vnnd geschlechten Rechtgebornen Torniersgenossen. vnnd Rittermessigen Leuthen zuegesellet <sup>3</sup>. vnnd zuegeaignet. Vnnd des alles zu warer <sup>4</sup> gezeugnus. glauben. vnnd gedechnus Jnen weiter Jr erblich Wappen. vnnd Clainat. die Sy vnnd Jre Vordern von alter her gefurt vnnd gepraucht haben. Vnnd mit namen ist ain <sup>5</sup> Schilt Jn mitte vber zwerch

<sup>1</sup> In der ersten Ausfertigung, die im folgenden mit A<sup>1</sup> bezeichnet wird, folgt hier noch das Wort «bey».

<sup>2</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht «Jeglichs» sondern «eliche».

<sup>3</sup> In A<sup>1</sup> steht nur «gesellet».

<sup>4</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht «warer» sondern «merer».

<sup>5</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht «ain» sondern «am».

vnnnd das vnderthail nach der leng Jn Sechs taile gleicher grosse abgethailt. das vorder erst. dritt. vnnnd funfft plaw. oder lasurfarb. vnnnd die andern drey. deßgleichen das oberthail des Schilts gelb. oder goldfarb. Jn demselben obern <sup>1</sup> auf Jren hindern prancken. gegen einander aufrechts steend. zwen plawe. oder lasurfarbe Lewen. mit Roten ausschlagenden zungen. vnnnd zu ruck aufgeworffnen schwentzen. der vorder sein linck. vnnnd der hinder sein Recht vorder prancken gegeneinander aufrechts. vnnnd die andern für sich auch gegen einander haltend. Auff dem Schilt ain Stechhelmb mit plawer. vnnnd gelber helmbdecken geziert. Daraus erscheinend für sich aufrechts. ain <sup>2</sup> vorder thail aines plawen Lewens. mit roter ausschlagender zungen. seine prancken für sich haltend. gleichermassen confirmiert. bestett. vnnnd hinfüro also zu fuern vnnnd zugeprauchen genediglich gegont vnnnd erlaubt. — — — Alsdann dieselben Wappen. vnnnd Clainat Jnn mitte ditz gegenwurtigen <sup>3</sup> vnnsers Kaiserlichen Brieffs gemalet. vnnnd mit farben aigentlicher außgestrichen seind. Erstaten. vnnnd erfüllen solchen geprechen. vnnnd mengel. Erkennen vnnnd erclern Sy auch fur Rechtgeborn Edel. Confirmiern. bestetten. vnnnd ernewen Jnen solchen Jren Adellichen Stanndt. mit allen desselben Freyhaiten. Rechten. gewonhaiten. auch Wappen vnnnd Clainaten. — — — Gonen Jnen dieselben Jre <sup>4</sup> Wappen. vnnnd Clainat. — — — Erheben. wirdigen. setzen. gleichen. vnnnd fuegen Sy auch von newem Jn den stanndt. vnnnd zu der Schar. gesellschaft. vnnnd gemeinschaftt annderer vnnserer vnnnd des Reichs Rechtgebornen. Torniersgenossen. Rittermessigen Edelleuthen. Alles von Romischer Kaiserlicher machtvolkomenhait. wissentlich Jn crafft ditz Brieffs. — — — Vnnnd mainen. setzen. vnnnd wollen. das nun fürpashin. die genannten Bartholme. Benedict. Claudi. Anthoni. vnnnd Wolffganng die Mayen gebruedere. vnnnd Bartholme Jr Vetter. Jre eheliche leibserben. vnnnd derselben Erbenserben. fur. vnnnd fur Jnn ewigzeit. Recht Edel. Rittermessig. Torniers. Lehens. vnnnd Wappensgenosseleuthe haissen vnnnd sein. dafür geacht. geert. gehalten. geschriben. vnnnd genent werden. Auch aller vnnnd Jeglicher ehren wurden. vorthail. Freyhait <sup>5</sup>. Recht. vnnnd gewonhait. Jnn gaistlichen. vnnnd Weltlichen Stennden. vnnnd sachen. mit Beneficien auff Thumbstifflen. hohen. vnnnd nidern Emptern. vnnnd Lehen zuhaben. empfahen. vnnnd zutragen. Lehen vnnnd all <sup>6</sup> ander Gericht. vnnnd Recht zubesitzen. Vrthail zuschopffen. vnnnd Recht zusprechen. — — — Vnnnd sonnst Jn andern allen <sup>7</sup> Gaistlichen. vnnnd weltlichen sachen. mit andern Rechtgebornen. Torniers. Wappens. Lehensgenosz vnnnd Rittermessigen Edelleuthen. Jnn Streitten. vnnnd allen andern ehrlichen thatten an allen enden. Als annder Rechtgeborn Edelleuth haben. darzue schicklich.

<sup>1</sup> In A<sup>1</sup> folgt hier noch «tail».

<sup>2</sup> Wie Anm. 5, S. 77.

<sup>3</sup> In A<sup>1</sup> fehlt das Wort «gegenwurtigen».

<sup>4</sup> In A<sup>1</sup> fehlt das Wort «Ire».

<sup>5</sup> In A<sup>1</sup> folgen hier noch «gnaden.Priuilegien.»

<sup>6</sup> In A<sup>1</sup> fehlt das Wort «all».

<sup>7</sup> In A<sup>1</sup> sind die beiden Wörter umgestellt «allen andern».

teuglich. vnnnd guet sein. Auch obberurt Jr Erbllich Wappen. vnnnd Clainat. nun fürbaß obgescribnermassen haben. fueren. vnnnd dero Jnn allen vnnnd Jeden <sup>1</sup> Adellichen. Ritterlichen. ehrlichen sachen. vnnnd geschefften. zu Schimpf. vnnnd zu ernst. Jn Streitten. Kempffen. Torniern. Gestechen. Geuechten. Ritterspilen. Veldzugen <sup>2</sup>. Gezelten. Paniern. Aufschlagen. Jnnsigeln. Betschafften. Clainaten. Begrebnussen. vnnnd sonst ann allen ennden. nach Jren notturfften. willen. vnnnd wolgefallen. geprauchten. vnnnd geniessen sollen. vnnnd mögen. Als anndere vnnnsere vnnnd des Reichs Rechtgeborn Torniern. Wappens. Lehensgenosz. vnnnd Rittermessig Edelleuth. vnnnd die so solches alles haben. geprauchten. vnnnd geniessen von Recht. oder gewonhait. von allermeniglich vnuerhindert. — — — Vnnnd gepieten darauf allen. vnnnd Jeden <sup>3</sup> Churfursten. Fursten. Gaistlichen. vnnnd Weltlichen. Prelaten. Grauen. Freyen. Herrn. Rittern. Knechten. Hauptleuthen. Lanndtuogeten. Vitzdomben. Vogten. Pflegern. Verwesern. Amptleuthen. Schult-haissen. Burgermaistern. Richtern. Rethen. Kundigern der Wappen. Ernholden. Perseuandten. Burgern. Gemainden. vnnnd sonst allen anndern vnnnsern vnnnd des Reichs vnderthanen. vnnnd getrewen. Jnn was wurden. stats. oder wesenns die sein. ernnstlich. vnnnd vestiglich mit disem Briue. vnnnd wollen. das Sy die obgenannten Bartholme. Benedikten. Claudi. Anthonien. vnnnd Wolffganngen die Mayen Gebruedere. vnnnd Bartholme Jren Vettern. Jre eheliche leibserben. vnnnd derselben Erbenserben. an den obgemelten <sup>4</sup> vnnnsern Kaiserlichen erfullung. erstattung. erkantnus. erclerung. Gnaden. Bestettung. ernewerung Jres Adellichen herkommens. Wappens. vnnnd Clainat nit hindern. noch Jrren. sonnder Sy des alles obgescribnermassen. nach allem Jrem willen. vnnnd gefallen. Jnn allen. vnnnd Jeden Gemainschafften. Versamblungen. vnnnd Geschefften. vnnnd sonst an allen ennden geruewiglich geprauchten. geniessen. vnnnd genntzlich dabey pleyben lassen. vnnnd hiewider nit thuen. noch des Jemanndt annderm zuthuen gestatten. Jnn kain wise. — — — Als lieb ainem Jeden sey. vnnnsere vnnnd des Reichs schwere vngnad. vnnnd straff. vnnnd darzue ain peen. nemblich Funffzig Marck lötigs Goldes zuuermeiden. die ain Jeder so oft er freuenlich hiewider thette. vnnnshalb Jn vnser. vnnnd des Reichs Cammer. vnnnd den anndern halben thail. obgenannten <sup>5</sup> Bartholome. Benedikten. Claudien. Anthonien. vnnnd Wolffganngen Gebruedern. vnnnd Jrem Vettern. Bartholome Mayen. auch Jrer aller ehelichen leibserben. vnd derselben Erbenserben. vnnnachteßlich <sup>6</sup> zubezalen verfallen sein solle. — — — Doch anndern die villeicht den vorgeschribnen Wappen. vnnnd Clainaten gleichfurten. an Jren Wappen. vnnnd Rechten vnuergriffen. vnnnd vnschedlich. Mit vrkund ditz Brieffs besigelt mit vnnnsrem Kaiserlichen anhangendem Jnsigel. Geben Jnn vnnnsere vnnnd des

<sup>1</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht «Jeden» sondern «Jeglichen».

<sup>2</sup> In A<sup>1</sup> fehlt das Wort «Veldzügen».

<sup>3</sup> Wie Anm. 1.

<sup>4</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht «obgemelten» sondern «obgenanten».

<sup>5</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht «obgenannten» sondern «vilgenanten».

<sup>6</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht «vnnachteßlich» sondern «vnableszlich».

Reichs Stat Augspurg am Neundten tag des Monats May. — — — Nach Christi vnnsers lieben herrn gepurt Funffzehnhundert. vnnd Jm Ainvnndfunfzigisten. Vnnsers Kaiserthumbs Jm Ainvnnddreissigisten. Vnnd vnserer Reiche Jm Sechsvnnddreissigisten Jaren.

Carolus

Perrenoth

Vt. Seld.

*Am untern Rand:* Duplō Conf<sup>onis</sup> Nob<sup>onis</sup> et Armorō pro N May fratribus<sup>1</sup>

*Auf dem Buge rechts:* Ad mandatum Cæsareæ et Catholicæ M<sup>tis</sup> proprium

Haller<sup>2</sup>

*Rückseite Mitte links:* Taxa floř Rhen<sup>i</sup> auri quatuor non amplius guia  
originale antea solutō<sup>3</sup> Maij<sup>4</sup>

*Rückseite Mitte:* Balt: Leue<sup>5</sup>

Es sei kurz auf die Daten der in Frage stehenden Mitglieder der Familie May hingewiesen<sup>6</sup>:

*Benedikt:* Sohn des Claudius (Glado) und dessen erster Frau Ursula Trüllerey. Besitzer der Herrschaft zu Wattenwil, die er 1533 verkauft. Ferner Herr zu Strättligen, Thierachern und Rued. 1519 des Großen Rats. Verheiratet mit Anna am Staad von Schaffhausen. Gest. 1569.

*Bartholomäus:* Sohn des Claudius (Glado) und dessen zweiter Frau Lucia Brüggler. 1520 des Großen Rats, 1522 des Kleinen Rats. Zieht als Gegner der Reformation nach Augsburg, wo seine Nachkommenschaft 1666 ausstirbt. 1561 in den Rat zu Augsburg, 1570 Bürgermeister daselbst, wie später auch sein Enkel Marx (1629). Heiratet Sibilla Reinhold. Gest. 1577.

*Anton:* Bruder der vorigen. 1547 des Großen Rats. 1547 Herr zu Toffen. Heiratet 1538 Eva Zierlin. Seine Nachkommen sterben in der folgenden Generation aus. Gest. 1551.

*Claudius (Glado):* Bruder der vorigen. 1533 des Großen Rats. 1535 Schultheiß nach Burgdorf. 1539 des Kleinen Rats. 1539 Landvogt nach Morges. 1543 des Kleinen Rats. 1544 Kilchmeyer vom Rat. 1557 Gesandter nach Frankreich. Herr zu Strättligen, Wohlen und Blumenstein. Heiratet in 1. Ehe: Ursula Bärin von Basel 1532, in 2. Ehe Isabella von Chaviray 1550, in 3. Ehe Agatha Schaller. Sein einziger Sohn starb 1577 an der Pest, der fünf Mitglieder der Familie zum Opfer fielen. Gest. 1568.

<sup>1</sup> In A<sup>1</sup> steht: Conf.<sup>o</sup> Nobilitationis et armorō.

<sup>2</sup> In A<sup>1</sup> steht nicht Haller als Unterschrift sondern Oberburgern.

<sup>3</sup> In A<sup>1</sup> steht: Taxa floř Reh<sup>n</sup> auri nonagintasex non amplius intuitu meritorō ipsius Barpholomei, et quia confirmō.

<sup>4</sup> In A<sup>1</sup> steht ferner: «floř Rhen aurj quatuor bazen 14½».

<sup>5</sup> In A<sup>1</sup> steht hier «P Pfintzing».

<sup>6</sup> Lit.: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz; E. Rübel, Ahnentafel Rübel-Blaß; Gruner, Bernische Genealogien (Ms. der Stadtbibliothek Bern).

*Wolfgang*: Bruder der vorigen. 1544 des Großen Rats. 1550 Schultheiß nach Burgdorf. 1558 Landvogt nach Milden, 1566 nach Wifflisburg. 1574 des Kleinen Rats. 1576 Zeugherr. Heiratet 1543 Ursula Haller. Seine Söhne bleiben ohne Nachkommen. Gest. 1577 an der Pest.

*Bartholomäus*: Sohn des Sulpicius (Bruder der vorigen) und der Agatha Schwendin. 1554 des Großen Rats. Heiratet in 1. Ehe Magdalena Keller von Schaffhausen, in 2. Ehe Cleopha Oggenfuß von Zürich (1565). Gest. 1566.

Die im Museum aufbewahrte Urkunde ist als Duplikat bezeichnet, und die Taxe wurde daher auf nur vier rheinische Goldgulden festgelegt <sup>1</sup>. Die Maße der beiden Pergamente betragen 61,3 × 72,3 cm für die erste, 50 × 70 cm für die zweite Ausfertigung. Das Wappen ist in sorgfältiger Miniaturtechnik in die Mitte der oberen Hälfte der Urkunde gemalt <sup>2</sup>. Die Siegel sind in beiden Fällen wohl erhalten, da sie in Wachsschalen geschützt sind und zudem schon früh in Silberdosen <sup>3</sup> geschlossen wurden.

Es sei noch besonders hingewiesen auf das verschiedene Schriftbild der Signaturen (Abb. 4): die des Kaisers eine vollkommene Ganzheit, bildmässig klar und gleichsam überpersönlich; der Spannung voll, aber mit der Kraft, alles in großen Rundungen zu schließen und zusammenzuhalten <sup>4</sup>. Die Sicherheit und der Schwung des Schnörkels könnten jedem modernen Graphiker Vorbild sein. Wie gewandt, persönlich und nur in ihrer Beziehung zu einem andern

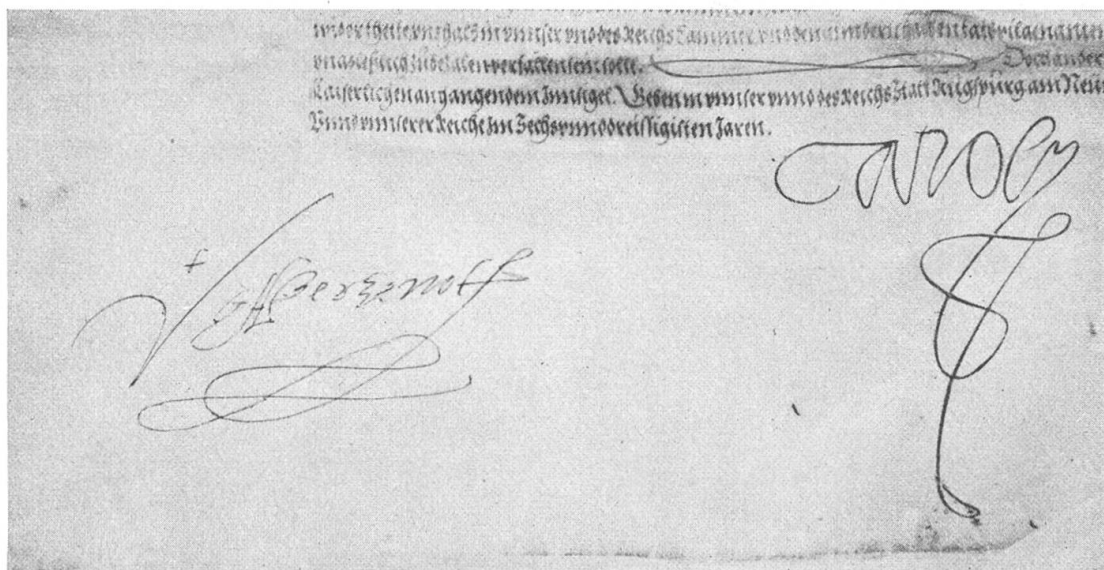


Abb. 4. Ausschnitt aus dem Adels- und Wappendiplom der May (erste Ausfertigung).

<sup>1</sup> Die Taxe für die erste Ausfertigung betrug 96 Goldgulden.

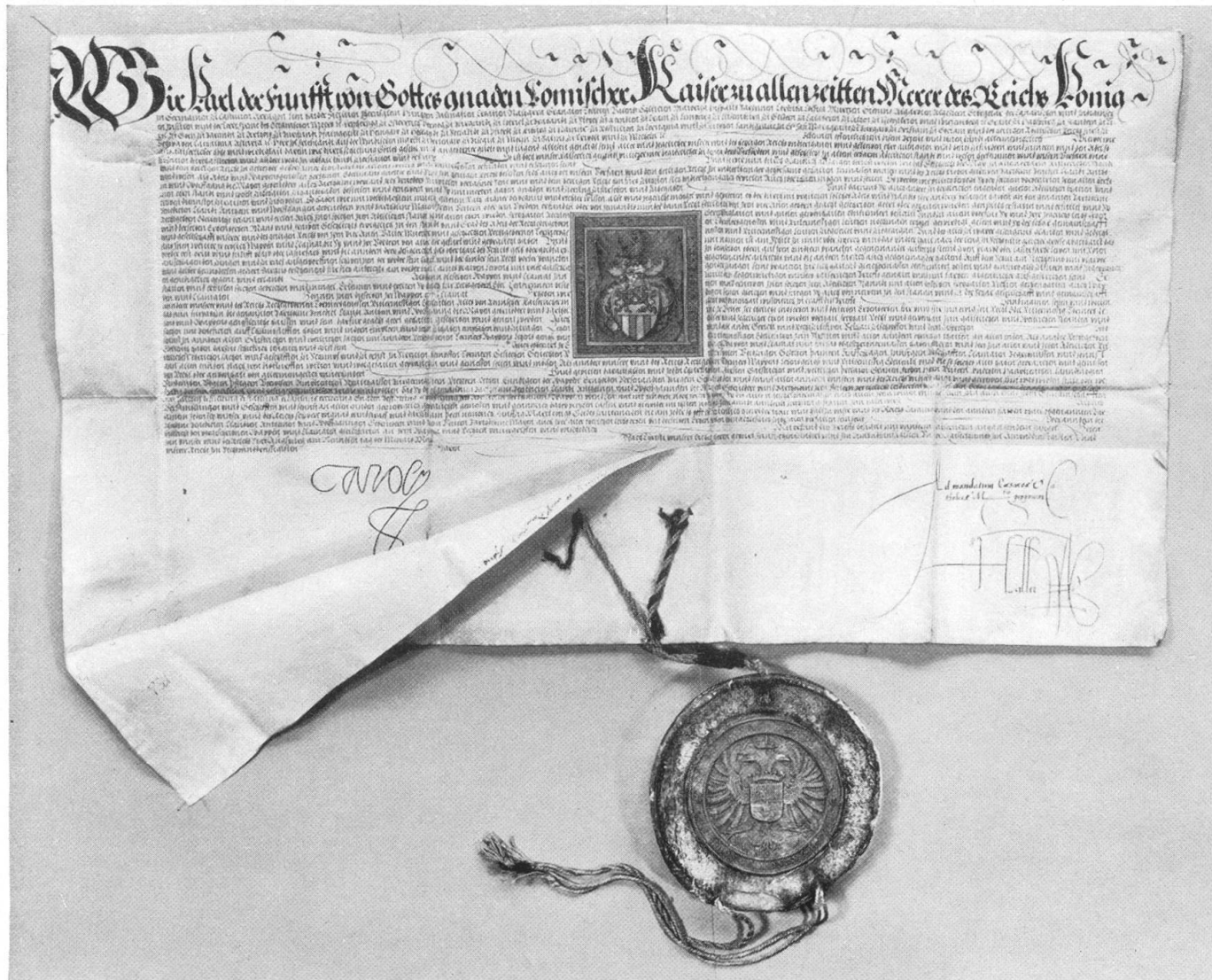
<sup>2</sup> Das eigentliche Wappen gold-blau, der Helm grau, die Helmzier blau; vor rotem Vorhang auf grünem Grund; der blaue Rahmen in Goldstreifen gefaßt.

<sup>3</sup> Die Dose des Duplikates trägt das bernische Goldschmiedezeichen MZ (Marquard Zehender, siehe S. 53).

<sup>4</sup> Das C erscheint in Abb. 4 infolge des Falzes des Pergamentes in seiner Kreisähnlichkeit etwas beeinträchtigt.

zu lesen die Unterschrift des Kanzlers! Deutlicher noch geht das Gesagte aus der Stellung der beiden Signaturen zueinander und innerhalb des ganzen Briefes hervor. Man erinnert sich unwillkürlich der Bildnisse, die Tizian drei Jahre zuvor während seines Aufenthaltes in Augsburg gemalt hat: vom großen Herrscher, der 1556 die Krone niederlegte und die restlichen zwei Jahre seines Lebens im Kloster verbrachte, und seinem ersten Diener Antoine Perrenot Granvella, Bischof von Arras und Kardinal, welcher 1550 die Nachfolge seines Vaters Nicolas als Staatssekretär übernommen hatte und später in die Dienste Philipps II trat <sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Bildnisse des Kaisers im Prado und in der Alten Pinakothek in München. Das Porträt des Antoine Perrenot in der William Rockhill Nelson Gallery of Art, Kansas City (USA).



Tafel 1. Adels- und Wappendiplom der May, ausgestellt von Kaiser Karl V. im Jahre 1551 zu Augsburg. Zweite Ausfertigung der Urkunde. Text S. 76.



Tafel 2. Neuerwerbung: Silberner Becher aus Bern mit Widmungsinschrift und Datum 1591/92.  
Text S. 106.